

Die Klassenpflegschaft

§ 5 Aufgaben.

Aufgaben und Rechte der Klassenpflegschaft ergeben sich aus § 56 SchG.

§ 6 Mitglieder und Teilnahmeberechtigte.

- (1) Mitglieder der Klassenpflegschaft sind die Eltern der Schüler der Klasse sowie alle Lehrer, die an der Klasse regelmäßig unterrichten.
- (2) Der Schulleiter und der Vorsitzende des Elternbeirats sind berechtigt, an den Sitzungen der Klassenpflegschaft teilzunehmen; sie sind hierzu einzuladen.

§ 7 Stimmrecht.

Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglieder der Klassenpflegschaft mit einer Stimme. Das gilt auch für Mitglieder, denen die Sorge für mehrere Schüler der Klassen zustehe; Mutter und Vater haben je eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts und die Beschlußfassung im Wege der schriftlichen Umfrage sind nicht zulässig.

§ 8 Sitzungen.

- (1) der Vorsitzende der Klassenpflegschaft lädt zu den Sitzungen der Klassenpflegschaft ein, bereitet sie vor und leitet sie. Er bestimmt im Benehmen mit dem Klassenlehrer Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung der Sitzung sowie die Tagesordnungspunkte, zu denen gemäß § 56 Abs. 3 Satz 2 SchG der Klassensprecher und sein Stellvertreter einzuladen sind; das gleiche gilt für die Einladung aller Schüler einer Klasse und weiterer Personen. Die Einladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen. Für die Einladung zur Sitzung kann sich der Vorsitzende der Hilfe der Schule bedienen.
- (2) Zu einer Sitzung ist einzuladen, wenn es der Förderung der Erziehungsarbeit in der Klasse dienlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Schulhalbjahr. Außerdem hat der Vorsitzende binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuladen, wenn ein Viertel der Eltern, der Klassenlehrer, der Schulleiter oder der Elternbeiratsvorsitzende darum nachsuchen. (§56 Abs. 5 Satz 2 SchG)
- (3) Die Sitzungen der Klassenpflegschaft sind nicht öffentlich.
- (4) Die Klassenlehrer sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, die Fachlehrer, soweit ihre Teilnahme entsprechend der Tagesordnung erforderlich ist.
- (4) Das Recht der Eltern einer Klasse, außerhalb der Klassenpflegschaft zusammenzukommen, bleibt unberührt.

§ 9 Geschäftsordnung.

Die Schulkonferenz kann für die Klassenpflegschaften eine Geschäftsordnung erlassen, die insbesondere das Nähere regelt über:

- (1) Die Form und die Frist für die Einladungen; dabei kann bestimmt werden, daß die Einladung der Eltern über die Schüler erfolgen kann;
- (2) das Verfahren bei Abstimmungen; insbesondere darüber, ob geheim abzustimmen ist;
- (3) die Wahl des Schriftführers.